

Handreichung zur Einrichtung von Grundschulverbünden

Einleitung

Mit der dritten Änderung der Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPI-VO) und der zweiten Änderung der Verordnung über die Bildung von Anfangsklassen (Anfangsklassen-VO) schafft das Ministerium für Bildung die Möglichkeit, bereits zum kommenden Schuljahr (2019/2020) Grundschulverbünde bilden zu können. Ihre Neuaufnahme ist die einzige Ausnahme von der ansonsten bis 31. Juli 2020 fortgeltenden Schulentwicklungsplanung. Sofern die Absicht auf kurzfristige Bildung eines Grundschulverbundes bereits zum Schuljahr 2019/2020 besteht, sind die entsprechenden Anträge bis zum 31. März 2019 beim Landesschulamt einzureichen.

Das Ministerium für Bildung hat eine Vielzahl von Nachfragen erreicht, die die Möglichkeit der Bildung von Grundschulverbünden mit einem Hauptstandort und mehreren Teilstandorten betreffen. Das Ministerium für Bildung ist bereit und interessiert, auf der Grundlage von § 11 SchulG LSA einzelne Vorhaben zur Weiterentwicklung der Grundschule und zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzepte im Rahmen eines Schulversuches zu genehmigen. Da die Vorbereitung etwas Zeit erfordert, erfolgt deren Einordnung in den Planungszeitraum 2020 bis 2025. Gleiches gilt auch für Grundschulverbünde, bei denen der Hauptstandort die Mindestschülerzahl von 80 unterschreitet.

Im Vorfeld der Gründung von Schulverbünden wird das Landesschulamt den jeweils Beteiligten eine Beratung anbieten. Durch die Nutzung des Beratungsangebotes könnten die Planungsprozesse effektiv gestaltet werden.

Da das Ministerium für Bildung viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Grundschulverbünde erreicht haben, finden Sie im Folgenden eine Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten.

Häufig gestellte Fragen

1. Was versteht man unter einem Grundschulverbund und was unter der Kooperation von Grundschulen?

Ein Grundschulverbund ist im Sinne des SchulG LSA als eine Schule zu betrachten. Hauptstandort und Teilstandort bilden eine Einheit. Sie haben eine Lehrerschaft, eine Schulleitung, eine Gesamtkonferenz. Die Schulleitung setzt die Lehrkräfte an den Standorten ein. Eine Grundschule, deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Das heißt, der Teilstandort wird als selbstständige Schule aufgehoben und im selben Moment als Unterrichtsort in eine andere, bestandssichere Schule eingegliedert.

Unter der Kooperation von Grundschulen wird im Allgemeinen die pädagogische, personelle und organisatorische Zusammenarbeit von bestandsfähigen und damit selbstständigen Grundschulen verstanden, die jeweils eine „eigene“ Lehrerschaft, Schulleitung und Gesamtkonferenz haben.

2. Welche Möglichkeiten eröffnet ein Grundschulverbund?

Die Mindestgröße einer bestandsfähigen Grundschule beträgt nach SEPI-VO 2014 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler. Der Träger einer Grundschule mit Standort außerhalb eines Ober- oder Mittelzentrums, an der die Mindestschülerzahl 60 nicht erreicht wird oder deren Schülerzahl für die dauerhafte Fortführung als selbstständige Schule zukünftig nicht mehr ausreicht¹, kann überlegen, ob er die betroffene Grundschule aufhebt, den Unterrichtsstandort jedoch aufrecht erhält und als unselbstständigen Teilstandort mit einer anderen bestandsgesicherten Grundschule als Hauptstandort zu einem Grundschulverbund verbindet. Alle Schülerinnen und Schüler, also auch die am Teilstandort beschulten, sind der Grundschule des Hauptstandortes zugeordnet.

¹ Mindestschülerzahl von 60 wird in den nächsten fünf Jahren unterschritten

3. Bietet die Gründung eines Grundschulverbundes die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes an einem bereits geschlossenen Standort?

Die Gründung eines Grundschulverbundes bietet keine Möglichkeit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes an einem bereits geschlossenen Standort, auch nicht als Teilstandort. Die Neueröffnung von Schulen an einem bereits geschlossenen Standort ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 15 SEPI-VO 2014 möglich.

4. In welchen Regionen kann ein Grundschulverbund gebildet werden?

Grundschulverbünde sind landesweit außerhalb der Mittel- und Oberzentren möglich. Um welche Regionen es sich im Einzelnen handelt, ist dem Landesentwicklungsplan 2010 zu entnehmen. Die einzelnen Gemeinden, deren geschlossener Siedlungsraum als Mittel- bzw. Oberzentrum gilt, sind in der neu eingeführten Anlage zur SEPI-VO 2014 aufgeführt. Nach der Gesetzesformulierung ist ein Teilstandort nur außerhalb der Zentren möglich. Für den Hauptstandort ist keine derartige Festlegung getroffen worden.

5. Welche Schülerzahlen müssen Hauptstandort und Teilstandort aufweisen?

Für den Hauptstandort ist im § 4 Abs. 7 Satz 1 SchulG LSA festgelegt, dass es sich um einen „größeren bestandsfähigen Schulstandort“ handeln muss. § 22 Abs. 6 SchulG LSA enthält eine Ermächtigung, nach der die oberste Schulbehörde die Größe der Schulen oder von Teilen von Schulen regeln kann. Die oberste Schulbehörde legt mit der dritten Änderungsverordnung zur SEPI-VO 2014 für die Größe des Hauptstandortes die Mindestschülerzahl von 80 fest. Mit dieser Festlegung soll zum einen gesichert werden, dass ein Schulverbund in kürzeren Zeiträumen nicht deshalb in Gefahr gerät, weil der Bestand des Hauptstandortes nicht mehr gegeben oder gefährdet ist. Zum anderen wird damit der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unterrichtsorganisation innerhalb eines Grundschulverbunds mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Damit diesen Herausforderungen im Schulalltag durch die Schulleitung adäquat begegnet werden kann, ist eine auskömmliche Stundenzuweisung erforderlich. Diese ist nach den Regeln des Unterrichtsorganisationserlasses dann gegeben, wenn am Hauptstandort 80 Schüler beschult werden.

Für den Teilstandort ist im § 4 Abs. 7 Satz 3 SchulG LSA die Mindestschülerzahl von 40 festgelegt. Aufgrund der erfolgten Festlegung der Schülerzahl direkt im Gesetz kann es keine Ausnahmeregelung bei Unterschreitung dieser Mindestschülerzahl geben.

6. Wie wirkt sich die Errichtung von Schulbezirken oder der Verzicht auf deren Errichtung auf den Grundschulverbund aus?

Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung der Schulpflicht den Standort zu besuchen, in dessen Schulbezirk sie wohnen. Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Schulträger, die keine Schulbezirke festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für den Hauptstandort und den Teilstandort Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten erfolgt nach § 3 Abs. 1 Anfangsklassen-VO durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt.

7. Was passiert an den Standorten, wenn die Schülerzahl für die Bildung einer Anfangsklasse nicht mehr gegeben ist?

Die Bildung von Anfangsklassen wird auf der Grundlage von § 13 SchulG LSA durch die Anfangsklassenverordnung geregelt. Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 SchulG LSA kann die oberste Schulbehörde auch eine Regelung für die am Hauptstandort und am Teilstandort eines Grundschulverbundes erforderliche Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse bzw. zur Aufnahme in die Schule bei jahrgangsübergreifender Anfangsklasse treffen. Dafür sind folgende Vorgaben bei der Aufnahme vorgesehen: 20 Schülerinnen und Schüler als Mindestjahrgangsstärke für den Hauptstandort und 10 Schülerinnen und Schüler als Mindestjahrgangsstärke für den Teilstandort.

Dem Schulträger kann bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke eine Ausnahmegenehmigung zur Schüleraufnahme am Teilstandort erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Eine Ausnahme ist aber ausgeschlossen, wenn die im Schulgesetz geforderte Mindestschülerzahl von 40 für den Teilstandort bzw. in der SEPI-VO geforderte Mindestschülerzahl von 80 für den Hauptstandort bei der Aufnahme nicht erreicht werden würde. Durch eine geeignete Festlegung der Schulbezirke oder bei Verzicht auf die Errichtung von Schulbezirken durch eine geeignete Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten ist sicherzustellen, dass am Hauptstandort eine Anfangsklasse gebildet werden kann. Ausnahmen sind hier nur in begründeten Einzelfällen möglich.

8. Wie erfolgt die Klassenbildung am Teilstandort?

Nach § 4 Abs. 7 Satz 4 SchulG LSA ist die Errichtung eines Teilstandortes nur zulässig, wenn an diesem Standort der Unterricht in allen Schuljahrgängen 1 bis 4 erfolgt und dafür mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Es ist also zwingend, dass am Teilstandort Unterricht in allen Jahrgangsstufen stattfindet. In Abhängigkeit von der Schülerzahl muss der Unterricht nicht in Form von Jahrgangsklassen erteilt werden. Bei kleineren Schülerzahlen kommt auch der jahrgangsübergreifende Unterricht in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 in Betracht. Jahrgangsübergreifender Unterricht ist somit ein erforderliches Organisationselement. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Diese Aspekte sollten ausreichend bedacht werden, wenn es um die Errichtung eines Grundschulverbundes geht. Die Möglichkeit einer wechselseitigen Führung von Jahrgängen zwischen Hauptstandort und Teilstandort eröffnet das Schulgesetz nicht.

9. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Teilstandort und einer Außenstelle?

Die zeitweise Errichtung und der zeitweise Betrieb einer Außenstelle ist gemäß § 4 Abs. 14 SEPI-VO 2014 zwingend an die übergangsweise fehlenden räumlichen Voraussetzungen an einem bestehenden Schulstandort gebunden. Die Außenstelle muss im Rahmen der Schulorganisation zwingend aufgehoben werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen am Hauptstandort wieder zur Verfügung stehen. Der Schulträger hat auf ein unverzügliches Abstellen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen hinzuwirken.

Der Betrieb eines Teilstandorts richtet sich nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung. Das bedeutet, anders als in einer Außenstelle ist am Teilstandort eines Grundschulverbundes der Unterricht in allen Schuljahrgängen zwingend erforderlich. Für die Aufhebung eines Teilstandortes gelten die Regelungen der jeweils geltenden SEPI-VO wie für die Aufhebung eines (selbstständigen) Schulstandortes. Für Außenstellen gilt dies nicht.

10. Erfolgt die Errichtung eines Grundschulverbundes im Rahmen der Schulentwicklungsplanung?

Für die Errichtung eines Grundschulverbundes ist kein gesondertes Antrags- und Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Grundschulverbundes unterliegt als „eine Schule“ den Vorschriften zur Schulentwicklungsplanung gemäß § 22 SchulG LSA.

Eine Grundschule kann jedoch nicht erst dann Teilstandort werden, wenn der Bestand nicht mehr gegeben ist, sondern bereits dann, wenn ihr Bestand gefährdet ist. Damit ist ein Planungsvorlauf für die Errichtung eines Grundschulverbundes möglich. Der Bestand einer Grundschule ist im Sinne von § 4 Abs. 7 SchulG LSA nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet, wenn:

- a) am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 unterschreitet oder
- b) am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 überschreitet; die Mindestschülerzahl in den nächsten fünf Jahren prognostisch jedoch unterschritten wird.

Die Errichtung eines Grundschulverbundes kann auch bei Schulen erfolgen, die sich in Trägerschaft verschiedener Gemeinden befinden.

Die Errichtung eines Grundschulverbundes ist eine schulorganisatorische Entscheidung der Gemeinde als Schulträger. Es ist keine Entscheidung einer Schule, wobei aber ein (zumindest weitgehender) gemeinsamer Wille zur Errichtung eines Grundschulverbundes eine Gelingensbedingung ist.

Die Aufnahme einer Grundschule als Teilstandort in einen Grundschulverbund setzt den Beschluss der Gemeinde voraus, dass die vorher selbständige Grundschule aufgehoben, als Teilstandort eines Grundschulverbundes organisatorisch dem Hauptstandort angegliedert und als Unterrichtsort mit den Klassenstufen 1 bis 4 fortgeführt wird.

11. Welche Rolle spielt dabei das pädagogische und organisatorische Konzept?

Der Gesetzgeber weist der Grundschule die Aufgabe der Erstellung eines pädagogischen und organisatorischen Konzepts zu und legt fest, dass die Grundschule das Konzept mit dem Schulträger abzustimmen hat. Weitergehende Maßgaben für den Inhalt des Konzepts werden nicht gegeben. Die Aufgabe der Konzepterstellung entsteht für eine Grundschule, wenn eine Gemeinde die Absicht der Errichtung eines Grundschulverbundes verfolgt. Ein gutes pädagogisches und organisatorisches Konzept ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Grundschulverbund. Natürlich kann die Schulaufsicht diesen Prozess beratend und ggf. auchweisend begleiten. Wenn das Konzept der betroffenen Schulen nicht ausreichend erscheint, um einen Grundschulverbund erfolgreich zu führen, so ist die Schulaufsicht gefragt, „Abhilfe“ zu schaffen. Eine Ja-Nein-Entscheidung auf der Grundlage des Konzeptes wie bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen ist nicht vorgesehen, d. h. damit auch keine Ablehnung wegen eines „nicht so guten Konzeptes“ einer Schule. Das Konzept ist dem Schulentwicklungsplan beizufügen.

12. Welche Auswirkungen hat die Bildung von Grundschulverbünden auf den Lehrkräftebedarf?

Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden für einen Grundschulverbund erfolgt mit derselben Vorschrift wie für eine Grundschule mit der gleichen Schülerzahl – der Grundschulverbund ist eine Schule! Um den besonderen Herausforderungen, die der alltägliche Schulbetrieb in einem Grundschulverbund mit sich bringt, Rechnung zu tragen, wird jedoch der Sockelbetrag auf 25,5 Lehrerwochenstunden angehoben. Die Besoldung/Vergütung der Schulleitungsmitglieder richtet sich nach der Schülerzahl des Grundschulverbundes insgesamt.

13. Wer trägt die zusätzlichen Kosten der Schülerbeförderung bei einem Grundschulverbund während des Unterrichtstages?

Beförderungsleistungen während des Unterrichtstages zwischen Hauptstandort und Teilstandort sind vom Schulträger zu tragen. Das gilt insbesondere für gemeinsame schulbezogene Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler der beiden Standorte (z.B. Sportfeste, Schulfeste und Schulaufführungen). Ansonsten sind, wie bisher auch, die Landkreise und kreisfreien Städte für die Schülerbeförderung zuständig.

Kontakt:

Sollten Sie weitere Nachfragen haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für
Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 35,

Telefon: 0391 / 567 – 3707

E-Mail: mb-referat35@sachsen-anhalt.de